

Beschlussvorschläge des Vorstandes und des Aufsichtsrates

**für die 103. ordentliche Hauptversammlung
der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft
Freitag, 7. Mai 2021 um 11:00 Uhr**

Stadtforum 1, 6020 Innsbruck

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2020 mit dem Bericht des Aufsichtsrates, des Vorschlags für die Gewinnverwendung sowie des Corporate Governance-Berichtes; Vorlage des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes für das Geschäftsjahr 2020 sowie des nichtfinanziellen Berichts gemäß § 243b UGB**

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich und unterbleibt daher ein Beschlussvorschlag.

Die vorgenannten Unterlagen können auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.btv.at/hauptversammlung eingesehen werden.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes des Geschäftsjahres 2020**

„Das Geschäftsjahr 2020 der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft schließt mit einem Bilanzgewinn von EUR 6.800.967,25.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, von dem zum 31. Dezember 2020 ausgewiesenen Bilanzgewinn am 18.05.2021 eine Dividende von EUR 0,12 pro Aktie auszuschütten, dies ergibt bei 34.031.250 Aktien einen Ausschüttungsbetrag von EUR 4.083.750,00 und den unter Beachtung des § 65 Abs 5 AktG verbleibenden Rest auf neue Rechnung vorzutragen.“

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2020**

„Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2020 amtierenden Mitglieder des Vorstandes für diesen Zeitraum zu beschließen.“

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2020**

„Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2020 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates für diesen Zeitraum zu beschließen.“

- 5. Wahl des Bankprüfers für das Geschäftsjahr 2022**

„Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung seines Prüfungsausschusses vor, die Deloitte

Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 zu bestellen.

Für die genannten Prüfungsleistungen hat der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats gemäß Artikel 16 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (EU-Abschlussprüferverordnung) die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien, und die PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Wien, empfohlen und eine begründete Präferenz für die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien, mitgeteilt. Der Prüfungsausschuss hat in seiner Empfehlung an den Aufsichtsrat erklärt, dass diese frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine Klausel der in Artikel 16 Abs. 6 EU-Abschlussprüferverordnung genannten Art auferlegt wurde.“

6. Wahlen in den Aufsichtsrat

„Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 11 Abs 1 der Satzung aus mindestens drei und höchstens fünfzehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Die Satzung der Bank bestimmt in § 11 Abs 2, dass alljährlich mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Aufsichtsrates ausscheidet. Ist die Zahl der Mitglieder nicht durch fünf teilbar, so wird die nächst höhere, durch fünf teilbare Zahl zugrunde gelegt. Dem Aufsichtsrat gehören, gemäß Beschluss der 102. ordentlichen Hauptversammlung vom 10. Juni 2020, zehn von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder an, sodass zumindest zwei Mitglieder des Aufsichtsrates ausscheiden.

Durch Ablauf des Mandats scheidet in diesem Jahr Mag. Pascal Broschek und Vorstandsdirektor Arno Schuchter aus dem Aufsichtsrat aus.

Mag. Pascal Broschek und Vorstandsdirektor Arno Schuchter stehen für eine Wiederwahl zur Verfügung.

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft unterliegt dem Anwendungsbereich von § 86 Abs 7 AktG und hat das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu berücksichtigen.

Ein Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG wurde weder von der Mehrheit der Kapitalvertreter noch von der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter erhoben, sodass es daher nicht zur Getrennterfüllung, sondern zur Gesamterfüllung des Mindestanteilsgebots gemäß § 86 Abs 7 AktG kommt.

Aktuell gehören dem Aufsichtsrat drei Frauen sowie sieben Männer als Kapitalvertreter an und sind vom Betriebsrat zwei Frauen und drei Männer als Arbeitnehmervertreter entsandt, woraus sich eine Quote für die weiblichen Mitglieder von 33,33 % ergibt. Dem Aufsichtsrat haben zumindest fünf weibliche Mitglieder anzugehören um - bei Gesamterfüllung - das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu erfüllen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Mag. Pascal Broschek und Vorstandsdirektor Arno Schuchter wieder auf die satzungsmäßige Höchstdauer, das ist bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Die vorgeschlagenen Personen haben eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche auch auf der Homepage der Gesellschaft zugänglich ist. Der Wahlvorschlag erfolgt unter Bedachtnahme auf § 87 Abs 2a AktG“.

7. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht 2020 gemäß §§ 78c Abs 1 und 98a AktG

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 78c iVm § 98a AktG zu erstellen.

Dieser Vergütungsbericht hat einen umfassenden Überblick über die im Lauf des letzten Geschäftsjahrs den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik (§ 78a iVm § 98a AktG) gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form zu bieten.

Der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben einen Vorschlag zur Beschlussfassung über den Vergütungsbericht gemäß § 108 Abs 1 AktG zu machen.

Dieser Beschlussvorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Beschlussfassung über den Vergütungsbericht und der Vergütungsbericht sind gemäß § 108 Abs 4 Z 4 AktG ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich zu machen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft haben in der Sitzung vom 26. März 2021 einen Vergütungsbericht gemäß § 78c iVm § 98a AktG beschlossen und einen Beschlussvorschlag gemäß § 108 Abs 1 AktG gemacht.

Der Vergütungsbericht wird ab dem 16. April 2021 (21. Tag vor der HV) auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft www.btv.at/hauptversammlung zugänglich gemacht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2020, wie dieser auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht wird, zu beschließen.

Der Vergütungsbericht ist diesem Beschlussvorschlag als Anlage ./1 angeschlossen.

8. Beschlussfassung über

- a.) **den Widerruf der in der 100. ordentlichen Hauptversammlung vom 08. Mai 2018 erteilten Ermächtigung des Vorstandes, binnen fünf Jahren ab Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlagen um bis zu EUR 12.375.000,-- durch Ausgabe von bis zu 6.187.500 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen, im bisher nicht ausgenützten Umfang, unter gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstandes, binnen fünf Jahren ab Eintragung der entsprechenden**

- Satzungsänderung im Firmenbuch – allenfalls auch in mehreren Tranchen – das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlagen um bis zu EUR 13.612.500,-- durch Ausgabe von bis zu 6.806.250 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen;**
- b.) die Ermächtigung des Aufsichtsrates, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen; und**
- c.) die entsprechende Änderung der Satzung in § 4**

„Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a.) Die in der 100. ordentlichen Hauptversammlung vom 08. Mai 2018 erteilte Ermächtigung des Vorstandes, binnen fünf Jahren ab Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch – allenfalls auch in mehreren Tranchen – das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlagen um bis zu EUR 12.375.000,-- durch Ausgabe von bis zu 6.187.500 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen, im bisher nicht ausgenützten Umfang zu widerrufen; und gleichzeitig*
- b.) den Vorstand zu ermächtigen, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch gemäß § 169 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates – allenfalls auch in mehreren Tranchen – das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 13.612.500,-- durch Ausgabe von bis zu 6.806.250 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen.*

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

- c.) die Satzung wird in § 4 in der Weise geändert, dass dieser folgenden Wortlaut erhält:*

§ 4

1. Das Grundkapital beträgt EUR 68.062.500,-- und ist eingeteilt in

a) 31.531.250 auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien und

b) 2.500.000 auf Inhaber lautende Vorzugs-Stückaktien ohne Stimmrecht mit einer nachzuzahlenden Mindestdividende von 6 % des anteiligen Betrages des Grundkapitals.

2. Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch gemäß § 169 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates – allenfalls auch in mehreren Tranchen – das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlagen um bis zu EUR 13.612.500,-- durch Ausgabe von bis zu 6.806.250 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.“